

Antrag

der Abg. Friedrich-Wilhelm Kiel u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Verkehrsministeriums

Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in Weinbergen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

die Straßenverkehrsverordnung dahin gehend zu ändern, daß auf öffentlichen Weinbergwegen zukünftig generell nicht schneller als Tempo 30 km/h gefahren werden darf.

27. 08. 92

Kiel, Drautz, Dr. Döring,
Pfister, Schöning FDP/DVP

Begründung

Die zum Teil sehr gut ausgebauten Weinbergwege werden zunehmend von anderen Verkehrsteilnehmern als den Anliegern genutzt.

Weinbauern klagen darüber, daß die Unfallgefahr, insbesondere durch zu hohe Geschwindigkeiten, ständig steige und daß es gehäuft zu Unfällen bzw. Beinahunfällen kommt. Die Bewirtschaftung der angrenzenden Felder wird hierdurch erheblich erschwert.

Eine besondere Gefahr besteht auch durch die starke Zunahme der Radfahrer, die ebenfalls die Weinberge, insbesondere in Hanglagen, häufig mit hohen Geschwindigkeiten durchfahren.

In den Frühjahr- und Sommermonaten steigt die Gefahr aufgrund der Belaubung sowie durch erhöhte Verschmutzungen der Fahrbahn durch Weinbergmaschinen.

Viele Weinbergwege sind nicht nur wegen zahlreicher Kurven, sondern auch wegen ihres schmalen Ausbaus ohnehin schon für den Begegnungsverkehr sehr gefährlich.

Im Interesse der Verkehrsteilnehmer, insbesondere aber im Interesse der betroffenen Weinbauern, die nicht zuletzt häufig bei Flurbereinigungsverfahren hohe Flächenabzüge für den Ausbau der Weinbergwege erleiden mußten, wäre es dringend erforderlich, die Straßenverkehrsordnung dahin gehend zu ändern, daß auf Weinbergwegen grundsätzlich Tempo 30 eingeführt wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. Oktober 1992 Nr. 23-3851.1-0/32 nimmt das Verkehrsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Das Unfallgeschehen auf Weinbergwegen ist nicht verkehrsauffällig. Das hat auch eine Umfrage in den anderen Bundesländern, in denen Wein angebaut wird, bestätigt.

Weinbergwege sind in aller Regel nicht sehr breit. Die Sichtverhältnisse sind wegen zahlreicher Kurven nicht gut. Es wird dort deshalb in der Regel nicht schnell gefahren. Auch Radfahrer können kaum eine Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h fahren.

Die Weingärtner haben wegen der eingeschränkten Sichtverhältnisse gewisse Schwierigkeiten bei der Einfahrt vom Weinberg auf den Weinbergweg. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung wäre jedoch kein geeigneter Weg zur Lösung dieses Problems. Denn eine Geschwindigkeitsbeschränkung könnte den Fahrer eines Weinbergsschleppers nicht von der Verpflichtung befreien, beim Einfahren aus dem Weinberg auf den Weg eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen (vgl. § 10 Abs. 1 StVO). Diese Bestimmung enthält die schärfste Sorgfaltspflicht, die die Straßenverkehrs-Ordnung kennt. Sie gilt auch gegenüber Radfahrern.

Da für eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in Weinbergen kein Bedürfnis besteht, hätte eine Initiative des Landes auf Einführung einer solchen allgemeinen Geschwindigkeitsbeschränkung auf Weinbergwegen keine Aussicht auf Erfolg. Die Landesregierung wird daher davon absehen, ein entsprechendes Anliegen an den dafür zuständigen Bundesminister für Verkehr heranzutragen.

Schaufler

Verkehrsminister